

Dienstag, 21. Oktober 2008

Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten *

P6_TA(2008)0503

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten (KOM(2008)0444 — C6-0298/2008 — 2008/0138(CNS))

(2010/C 15 E/40)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0444),
- gestützt auf Artikel 37 und Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0298/2008),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0388/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt Erwägung 3a (neu)

(3a) Im Übrigen ist festzustellen, dass es in Regionen in äußerster Randlage Flotten gibt, die überwiegend aus veralteten Fahrzeugen bestehen, die teilweise über 30 Jahre alt sind, sodass es unerlässlich wird, die Unterstützung der Gemeinschaft für die Erneuerung und Modernisierung dieser Flotten, insbesondere der handwerklichen Flotten, zu gewährleisten, um die Erhaltung der Bestände und der Arbeits- und Sicherheitsverhältnisse für die Beschäftigten in diesen Regionen zu verbessern.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt Erwägung 4

(4) Es ist daher angezeigt, die Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 **um ein weiteres Jahr** zu verlängern.

(4) Es ist daher angezeigt, die Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 **bis 2011** zu verlängern.

Dienstag, 21. Oktober 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 4**Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel -1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 639/2004

Artikel 2 — Absatz 2

Artikel -1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 erhält folgende Fassung:

„(2) by Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 können zur Modernisierung der Flotte mit Auswirkungen auf Tonnage und/oder Maschinenleistung im Rahmen der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen besonderen Referenzgrößen öffentliche Zuschüsse gewährt werden.“

Abänderung 6**Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel -1a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 639/2004

Artikel 2 — Nummer 4

Artikel -1a

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 können bis zum 31. Dezember 2009 öffentliche Zuschüsse zur Erneuerung von Fischereifahrzeugen gewährt werden.

Abänderung 7**Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel 1**

Verordnung (EG) Nr. 639/2004

Artikel 2 — Nummer 5

In Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004, wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch „**31. Dezember 2009**“ ersetzt.

In Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004, wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch „**31. Dezember 2011**“ ersetzt.

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel 1a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 639/2004

Artikel 6

Artikel 1a

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 erhält folgende Fassung:

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vor Ablauf der Geltungsdauer der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Maßnahmen schlägt die Kommission gegebenenfalls die nach Maßgabe der Entwicklung der sozioökonomischen Erfordernisse der betreffenden Regionen und des Zustands der betreffenden Fischereiressourcen notwendigen Anpassungen vor.